

**Bebauungsplan Industriegebiet Berg 2. Erweiterung
- Entwurfsoffenlage nach §4 (2) BauGB und frühzeitige Beteiligung nach §4 (1) BauGB-**

Stand 08.04.2024

Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange

Abkürzungen: Bebauungsplan = B-Plan, Regierungspräsidium = RP, Landratsamt = LRA, Fachdienst = FD, GOP = Grünordnungsplan

Ifd Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge	Unsere Stellungnahme	Beschlussvor- schlag
1	RP Tübingen	23.01.2024	<p>1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</p> <p>Keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p> <p>2. Belange des Hochwasserschutzes</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan "Industriegebiet Berg 2. Erweiterung" in Ehingen- Berg bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen ist.</p> <p>Direktlink: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/5odHA8n9IFImgY3m4wFLzr</p> <p>Entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) müssen ergriffen werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.</p> <p>Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen.</p>	<p>Durch die geplanten Maßnahmen, insbesondere die vorgesehene Aufschüttung der Bauflächen über das Höhenniveau des HQextrem wird ein Hochwasserschutz erreicht.</p> <p>Das HQextrem wird nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>

			<p>Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich.</p> <p>Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.</p>		Kenntnisnahme
2	Regionalverband Donau-Iller	10.01.2024	Regionalplanerische Festlegungen bestehen im Bereich des o. g. Bebauungsplans nicht. Es ergeben sich daher aus unserer Sicht keine Einwände.		Kenntnisnahme

3	LRA Alb-Donau-Kreis Naturschutz- beauftragter	08.01.2024	<p>In ihrem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 2. Erweiterung des Industriegebietes Berg haben sie eine Liste der geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf Seite 35 erstellt.</p> <p>Ich begrüße die breite Streuung der Grundstücke und die geplanten Maßnahmen.</p> <p>Das Flurstück 1614 Gemarkung Berg wurde jedoch bereits in der dort durchgeführten Flurbereinigung als Ausgleichsfläche, für die Maßnahmen der Flurbereinigung, ausgewiesen. Sie kann nicht nochmals zum Ausgleich herangezogen werden. Bitte entfernen sie dieses Flurstück aus der Aufstellung und der Kartendarstellung. Die Ökopunkteberechnung ist zu korrigieren.</p>	<p>Das Flurstück wird aus dem Artenschutzkonzept herausgenommen. Dieses beinhaltet ausreichend Ersatzflächen (Konzept: ca. 26 ha, benötigte Flächen ca. 18 ha)</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des Verfahrens ist durch die Streichung der Fläche nicht betroffen, eine Anpassung somit nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>
3a	LRA Alb-Donau-Kreis	19.01.2024	<p>1. Anregungen</p> <p>1.1. Straßen</p> <p>1.1.1. Die Verkehrsuntersuchung wurde um die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Anschlusses der L 257/ K 7353 ergänzt. Es wurde sowohl für die Frühspitze als auch für die Abendspitze in Bezug auf die Leistungsfähigkeit keine hervorzuhebende Veränderung festgestellt. Somit ist eine bauliche Veränderung im Zusammenhang des Bebauungsplanverfahrens derzeit nicht erforderlich.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

			<p>1.2. Bauen, Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Brandschutz</p> <p>1.2.1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 192 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen.</p> <p>1.2.2. Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</p> <p>1.2.3. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <p>1.2.4. Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist.</p> <p>1.2.5. Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>1.2.6. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von</p>	<p>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird eine Menge von 192 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorgesehen. Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangeltungsbereiches wird über ein Hydrantennetz (DN 150) sowie zwei zusätzliche Löschwasserbehälter sichergestellt. Die beiden zusätzlichen Löschwasserbehälter werden über die Erschließungsplanung in Abstimmung mit der Feuerwehr Echingen unter dem versiegelten öffentlichen Straßenraum der Erschließungsstraße vorgesehen. Die Entfernung der Löschwasserbehälter bis zum entferntesten südlichen Punkt des Plangebietes beträgt dabei ca. 500 Meter. Dieser Entfernung wurde nach Abstimmung im Zuge der Erschließungsplanung seitens des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes aufgrund des</p>	<p>Berücksichtigung</p>

			<p>Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.</p> <p>1.2.7. Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.</p> <p>1.2.8. Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrlflächen ist zu beachten.</p>	<p>vorhandenen Löschwasserförderzugs zugestimmt. Die Feuerwehr Ehingen verfügt hierbei bereits seit mehreren Jahren über einen Löschwasserförderzug, der im Rahmen des Löschwasserversorgungskonzeptes für die Alb-Teilorte aufgestellt wurde. Dieser Löschwasserförderzug verfügt über ausreichend Fahrzeuge, Gerätschaften und Material – so stehen neben einem Abrollbehälter Wasser insgesamt auf drei Fahrzeugen 4000 m Schlauchmaterial und fünf Entnahme-/Verstärkerpumpen zur Verfügung, die nur zur Löschwasserförderung vorgehalten werden. Eines der Fahrzeuge ist in der nahe liegenden Einsatzabteilung Berg stationiert, so dass der schnelle Aufbau einer Löschwasserleitung aus dem Hydrantennetz oder der Löschwasserbehälter gewährleistet ist. Die Löschwasserversorgung innerhalb der Bauflächen erfolgt im Zuge der Bebauung entsprechend der Industriebaurichtlinie. Die Löschwasserversorgung für den Erstangriff der Feuerwehr wird im Rahmen des Baugenehmigungs-</p>	
--	--	--	--	--	--

				verfahrens nach Einreichung eines Bauantrags geprüft und beurteilt.	
			<p>1.3. Landwirtschaft</p> <p>1.3.1. Die naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme „Begrünung von Dachflächen“ (50% ca. 13 ha) wird begrüßt, da diese keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen beansprucht. Zudem wurde eine gleichzeitige Photovoltaiknutzung auf den Dachflächen zugelassen. Wird die Möglichkeit dieser Doppelnutzung umgesetzt, kann dies die Konkurrenz zwischen einer vorrangigen landwirtschaftlichen Flächennutzung und einer Nutzung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen reduzieren.</p> <p>1.3.2. Die artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (Buntbrache, Extensivacker, Magerwiese) für die Feldlerche sollen auf 26 landwirtschaftlichen Flurstücken mit insgesamt ca. 25,6 Hektar durchgeführt werden. Dieser Umfang liegt deutlich über dem festgestellten Bedarf von 17-18 Hektar (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 33). Die Maßnahmenflächen sind zu 78,8 % der Vorrangflur und zu 21,2 % der Vorbehaltsflur I zugeordnet und zeichnen sich durch eine besonders gute Eignung für den Landbau aus (Flurbilanz 2022). Nach den Empfehlungen des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur für unsere Ernährungssicherung unverzichtbar. Zudem sind die Ackerflächen meist Teil einer größeren Bewirtschaftungseinheit und neben den Extensivierungsmaßnahmen führt auch die Verkleinerung der Bewirtschaftungseinheiten zu einem Produktivitätsverlust.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach Aussage des Fachgutachters wird nicht der gesamte Flächenpool von 26 ha der Maßnahme für den Ausgleich benötigt. Als Puffer und zur Sicherheit für den Fall, dass einzelne Flächen nicht umsetzbar sind, wurden in diesem Pool aktuell mehr als die benötigten 18 ha Maßnahmenfläche ausgewiesen. Die angegebenen Flächen sind in städtischem Eigentum. Die Verfügbarkeit für die erforderlichen 18 ha ist gesichert.</p>

			<p>Es wird empfohlen, den Umfang der Maßnahmenflächen zu reduzieren und dem festgestellten Bedarf anzupassen.</p> <p>1.3.3. Die artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche wurden nicht für den naturschutzrechtlichen Ausgleich bewertet, obwohl die Maßnahmen zu höherwertigen Biotoptypen führen. Zur Reduzierung der Flächenkonkurrenz wird dringend empfohlen, dieses Potential an Ökopunkten zu nutzen.</p>	<p>Der artenschutzrechtliche Ausgleich wurde vom naturschutzrechtlichen Ausgleich getrennt. Das Aufwertungspotential kann seitens der Stadt Ehingen für andere Eingriffsvorhaben genutzt werden.</p>	
			<p>1.4. Forst, Naturschutz</p> <p>Naturschutz</p> <p>1.4.1. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist plausibel und nachvollziehbar abgearbeitet. Das Monitoring, als zentrales Instrument für die Funktion der Maßnahmen ist ebenfalls nachvollziehbar. Die untere Naturschutzbehörde bittet um Benachrichtigung, sollten Maßnahmen geändert oder nachgesteuert werden müssen bzw. um Zusendung der Berichte.</p> <p>1.4.2. Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass die Entwicklung der Ersatzauw für den Biber so angepasst werden sollte (z.B. Einbau von Fangeleitungen) damit keine Konflikte zwischen Bebauung und Biber entstehen. Dauerhafte Eingriffe in den Biberlebensraum sind zu vermeiden.</p>	<p>Die Monitoringberichte sowie Mitteilungen über eventuelle Änderungen werden der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt.</p> <p>Durch technische Ausgestaltung der Dämme wird gewährleistet, dass der Biber in der Aue bis zu einer gewissen Höhe einstauen kann, jedoch nicht höher. Dadurch werden die angrenzenden Industrieflächen entsprechend vor Überschwemmungsereignissen geschützt. Es entstehen keine Eingriffe in den Lebensraum des Biebers.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

			<p>1.4.3. Aufgrund der Komplexität und der Größe des B-Plan Gebietes ist eine ökologische Baubegleitung notwendig. Insbesondere um die Bauabfolge zu koordinieren, die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen und wie nach den Gutachten fachgerecht auszuführen.</p> <p>1.4.4. Die Kompensationsmaßnahmen werden z.T. aus dem gemeindlichen Ökokonto und zum anderen Teil aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto bezogen. Die Maßnahmen aus den naturschutzrechtlichen Ökokonto wurden mit Verträgen zwischen der Stadt und dem Maßnahmenträger dokumentiert. Eine Sicherung der Maßnahmen ist in Baden-Württemberg nicht gesetzlich festgelegt. Eine dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen wird empfohlen. In den Vertrag sind ggf. regelmäßige Monitoringberichte über den Zustand der Maßnahme vom Maßnahmenträger zu fordern.</p>	<p>Gemäß Umweltbericht ist für das Vorhaben eine Ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen.</p> <p>Eine grundbuchrechtliche Sicherung der Maßnahme erfolgt. Die Erstellung von Monitoringberichten und deren Übersendung an die Stadt Ehingen ist vertraglich festgelegt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
			<p>1.5. Verkehr und Mobilität</p> <p>ÖPNV</p> <p>1.5.1. Um den Ansprüchen einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Mobilität gerecht zu werden, muss das Gewerbegebiet an den ÖPNV angeschlossen werden. Die Errichtung einer Haltestelle entlang der K7353 zur Anbindung an die Linie 317 wird empfohlen.</p>	<p>Die Linie 317 (Regionalbus) Ehingen – Volkersheim – Rottenacker verfügt in Altbierlingen über die Haltestellen „Dorfstraße“ und „Schulberg“ und in Berg über die Haltestelle „Grüner Baum“. Eine Haltestelle auf freier Strecke für beide Richtungen im Zuge der K 7353 ist nicht Gegenstand der Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

				Um eine ÖPNV-Abdeckung im IG Berg zu erreichen, wurde jedoch an der Erschließungsstraße innerhalb des Plangebiets eine ÖPNV-Haltestelle integriert.	
			<p>1.6. Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>Boden- und Grundwasserschutz</p> <p>1.6.1. Die im Bodenverwertungskonzept getroffenen Vorgaben und Ausführungshinweise sind in der Ausführung durch einen bodenkundlichen Sachverständigen bodenkundlich zu begleiten. Dieser ist der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn namentlich zu benennen. Ein etwaiger Wechsel ist unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>1.6.2. Im Zuge der Ausführung ist eine detaillierte Dokumentation hinsichtlich Bodenbelastung, Ausbau- und Einbauort zu erstellen nach den Vorgaben der BBodSchV und den Handlungshilfen. Die Nachweise und die Dokumentation sind dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Bodenschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>1.6.3. Die vorgesehenen Maßnahmen zu den erforderlichen Bodenstabilisierungsmaßnahmen sind durchzuführen und die zu Grunde gelegten Vorgaben einzuhalten.</p> <p>1.6.4. Gegebenenfalls anfallende Überschussmaterialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Gewässer</p> <p>1.6.5. Der Bebauungsplan ist nun nachweislich gemäß dem „Ausschnitt HQ100 neu AF“ nicht mehr vom Überschwemmungen betroffen. Mit der HWGK_Fortschreibung</p>		<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

			<p>und einer späteren Bekanntmachung, besteht in dem Bebauungsplanbereich förmlich kein Überschwemmungsgebiet mehr.</p> <p>1.6.6. Die vorgesehene Verlegung des öffentlichen Gewässers „NN-ZF3“, genannt“ Entwässerungsgraben“, stellt nach § 68 WHG, einen Gewässerausbau dar, der in einem gesonderten, wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren, abschließend zu behandeln ist.</p>	<p>Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung wird im Rahmen der Erschließungsplanung erarbeitet und beantragt.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
			<p>2. Hinweise</p> <p>2.1. Straßen</p> <p>2.1.1. Unsere Hinweise bei der frühzeitigen Beteiligung wurden im Lageplan und im Textteil zum Bebauungsplan ergänzt. Aufgefallen ist, dass im eingetragenen Sichtfeld im Einmündungsbereich zur Kreisstraße K 7353 sowohl private als auch öffentliche Grünflächen vorgesehen sind. Hier möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass im freizuhaltenden Sichtbereich in der Höhe von 0,80 m – 2,50 m keine Sichtbehinderung vorhanden sein darf. Dies gilt auch für die Bepflanzung.</p> <p>2.1.2. Der Rad- und Fußweg entlang der Erschließungsstraße wird im Lageplan nicht als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit darf die Weiterführung des Geh- und Radweges, aufgrund des hohen LKW-Verkehrs nicht auf der Erschließungsstraße geführt werden. Er ist durch einen Hochbord von der Straße zu trennen.</p>	<p>Im Textteil unter A 7 ist bereits festgesetzt, dass das Sichtfenster von Bepflanzungen ab einer Höhe von 80 cm über dem Fahrbahnrand freizuhalten ist.</p> <p>Der Rad- und Fußweg entlang der Erschließungsstraße ist im Bebauungsplan als Teil der öffentlichen Verkehrsfläche dargestellt. Die bauliche Ausgestaltung des Rad- und Fußweges wird nicht im Bebauungsplan, sondern im Rahmen der Erschließungsplanung definiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

		<p>2.2. Landwirtschaft</p> <p>2.2.1. Innerhalb des Plangebiets befinden sich ca. 70 ha landwirtschaftlicher Flächen. Die Entscheidung zur Umnutzung dieser Flächen wurde bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung planungsrechtlich abgeschlossen (Flächennutzungsplan, 1978). Außerhalb des Plangebiets werden Ökokontomaßnahmen für die naturschutzrechtliche Kompensation auf insgesamt ca. 19,6 Hektar landwirtschaftlicher Fläche durchgeführt und für die artenschutzrechtliche Kompensation sollen ca. 25,6 Hektar extensiviert werden.</p> <p>2.2.2. Wird zusätzlich die Summationswirkung mit anderen Vorhaben betrachtet (Umweltbericht S.43 vom 08.11.2023), führt der anhaltend hohe landwirtschaftliche Flächenverlust und die Nutzungseinschränkungen zu einer deutlichen Verschlechterung der Agrarstruktur.</p> <p>2.2.3. Ein eingezäunter Luderplatz (Gemarkung Ehingen, Teilfläche FlstNr. 1633, ca. 1.170 m²) soll in der freien Feldflur errichtet werden. Die Vorhabensfläche ist eine Missform in der aktuellen Bewirtschaftungseinheit des Ackers. Deshalb ist die Fläche von unterdurchschnittlicher landwirtschaftlicher Bedeutung.</p> <p>2.2.4. Ca. 450 Meter von dem geplanten Luderplatz entfernt befinden sich drei landwirtschaftliche Aussiedlungsstandorte mit Wohnnutzung (FlstNr. 1562/1, 1551, 1505). Vom Menschen wird der Verwesungsgeruch als äußerst ekelerregend empfunden. Gerüche werden sowohl über die Windverhältnisse als auch über den Kaltluftabfluss transportiert und können insbesondere an Wohnstandorten zu Belästigungen führen. Eine vom Vorhabensträger durchgeführte Prüfung, dass keine öffentlichen Belange dem Luderplatz entgegenstehen, wird vorausgesetzt. Bei Beschwerden sollte sichergestellt sein, dass unverzüglich für Abhilfe gesorgt wird.</p>	<p>Zum geplanten Luderplatz wurde eine Stellungnahme des Büros accon eingeholt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Abstände in der Regel einen ausreichenden Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche darstellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	--	--	--	--

		<p>2.2.5. Nach dem Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg sind Grenzabstände u.a. zwischen Bäumen, Hecken und Einfriedungen gegenüber landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.</p>	<p>Die gemäß Nachbarschaftsrecht erforderlichen Grenzabstände werden beachtet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>2.3. Forst, Naturschutz</p> <p>Forst</p> <p>2.3.1. Das Flurstück 1295 (Gemarkung Berg) ist gem. § 2 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) Wald. Es hängt mit dem Flurstück 1281 und 1280 (Gemarkung Berg) zusammen, die ebenfalls gem. § 2 LWaldG Wald sind. Die Flurstücke 1405 und 1404 (Gemarkung Altbierlingen) sind kein Wald.</p> <p>2.3.2. Von der geplanten Erweiterung des Industriegebietes Ehingen Berg ist das Waldflurstück 1295 direkt betroffen. Hier muss ein Antrag auf Waldumwandlung (§ 9 ff. LWaldG) gestellt werden. Ein Eingriff in den Wald ist auszugleichen.</p> <p>2.3.3. Zum Wald muss laut § 4 Abs. 3 Landesbauordnung ein Waldabstand von mind. 30 m mit Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten eingehalten werden. Dies empfehlen wir ebenfalls für die Einzäunung, um möglichen Schäden durch umfallende Bäume oder herabfallende Äste vorzubeugen.</p>	<p>Flurstück 1295 ist defacto ein durchgewachsenes Freizeitgrundstück mit Obstgehölzen und einer Nadelgehölzpflanzung. Nach Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde wird für das Verfahren ein Antrag auf Waldumwandlung für Flurstück 1295 gestellt. Eine Ausgleichsfläche für den Waldeingriff ist von der Stadt Ehingen benannt und die Waldumwandlungserklärung mit Datum vom 05.04.2024 liegt vor.</p> <p>Der Abstand der zukünftigen Bebauung (Baugrenze) zu den Flurstücken 1280 und 1281 ist durch die Planung eingehalten. Der 30m-Waldabstand wird nachrichtlich dargestellt. Innerhalb des 30m-Waldabstandes werden</p>	<p>Berücksichtigung Erklärung muss vor Satzungsbeschluss vorliegen!!!</p> <p>Kenntnisnahme</p>

			<p>Naturschutz</p> <p>2.3.4. Das Flurstück 1614 auf der Gemarkung Kirchbierlingen ist bereits eine Ausgleichsfläche des durchgeführten Flurbereinigungsverfahrens und kann nicht nochmals als Magerwiese für den artenschutzrechtlichen Ausgleich herangezogen werden. Hinzu kommt, dass der BUND Ehingen die Flächen als Kettensandarien angelegt hat mit künftiger Beweidung.</p>	<p>ergänzend jegliche bauliche Nebenanlagen und Stellplätze ausgeschlossen.</p> <p>Das Flurstück wird aus der Auflistung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) herausgenommen. Auswirkungen auf die Gesamtmaßnahme sind damit nicht verbunden.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
			<p>2.4. Verkehr und Mobilität</p> <p>Verkehrsbehörde</p> <p>2.4.1. Die Zuständigkeit liegt bei der Stadt Ehingen als örtliche Straßenverkehrsbehörde.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
			<p>2.5. Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>Gewässer</p> <p>2.5.1. Beide Gewässerrandstreifen im südlichen Bereich des Bebauungsplans entlang dem öffentlichen Gewässer „Ehrlos“ wird sehr begrüßt und stellt eine nachhaltige Gewässerentwicklung und Verbesserung der Hochwasserretention, dar.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
			<p>2.6. Flurneuordnung</p> <p>2.6.1. Es werden keine Einwendungen vorgebracht.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

4	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	08.01.2024	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange!</p> <p>Unsere Stellungnahme hat Eingang in die Planunterlagen gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht.</p>		Kenntnisnahme
5	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	21.12.2023	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-01486 vom 21.04.2023 sowie Hinweis Ziffer C 7 (Geotechnik/mineralische Rohstoffe) des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 08.11.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>		Kenntnisnahme
6	RP Freiburg Forst	29.01.2024	<p>Leider müssen wir unsere Stellungnahmen vom 11.05.2023 (frühzeitige Beteiligung) und vom 11.12.2023 (Offenlage) in einem Punkt korrigieren.</p> <p>Das Flurstück 1295 im Westen des BBP-Gebiets hat aufgrund der Größe des darauf stockenden Baumbestands Waldeigenschaft.</p> <p>Sollen in einem Bauleitplan für Waldflächen anderweitige Nutzungen (hier: Kunstrasenspielfeld, öffentliche und private Grünflächen, land- und forstwirtschaftliche Wege) dargestellt oder festgesetzt werden, so ist gemäß § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans.</p> <p>Die Umwandlungserklärung wird durch die höhere Forstbehörde dann erteilt, wenn die Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegen und die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG soll die Genehmigung dann versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im</p>		Kenntnisnahme

			<p>öffentlichen Interesse liegt. Die Zulässigkeit einer eventuellen Zielabweichung ist jeweils vorhabenspezifisch festzustellen.</p> <p>Ein entsprechender Antrag auf Umwandlungserklärung und Umwandlungsgenehmigung nach §§ 9 und 10 LWaldG ist zu gegebener Zeit über die untere Forstbehörde am Landratsamt Alb-Donau Kreis bei der höheren Forstbehörde einzureichen.</p> <p>Die Umwandlungserklärung kann erteilt werden, wenn die BPlan/ FNP Planreife erlangt hat. Diese ist der höheren Forstbehörde zu gegebener Zeit mitzuteilen.</p> <p>Die Umwandlungserklärung wird sowohl für Flächennutzungspläne als auch für Bebauungspläne erteilt. Im Zuge eines Parallelverfahrens wird die Erklärung zunächst für das rascher abzuschließende Verfahren (BPlan oder FNP) erteilt und für das jeweilige spätere Verfahren (BPlan oder FNP) entsprechend bestätigt.</p> <p>Auf dem westlich dem BBP-Gebiet vorgelagerten Flurstück 1281 stockt Wald.</p> <p>Deshalb ist bei den Planungen in dessen Nahbereich auf einen ausreichenden Waldabstand nach § 4 (3) LBO zu achten.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit der Forstbehörde im Landratsamt Alb-Donau Kreis abgestimmt, dies erhält eine Mehrfertigung.</p>	<p>Nach Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde wird für das Verfahren ein Antrag auf Umwandlungserklärung und Umwandlungsgenehmigung gestellt. Eine entsprechende Fläche für eine forstliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme wird zugeordnet. Die Waldumwandlungserklärung der höheren Forstbehörde, RP Freiburg, mit Datum vom 05.04.2024 liegt vor.</p> <p>Der Waldabstand zu dem genannten Flurstück wird durch die festgesetzten Baufenster des Bebauungsplanes eingehalten.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
6a	RP Freiburg Forst	11.12.2023	<p>Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung haben sich keine für forstliche öffentliche Belange relevanten Änderungen ergeben.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.05.2023.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

7	IHK Ulm	10.01.2024	<p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erneute Erweiterung des Industriegebietes Berg, um der Firma Liebherr eine Erweiterung und Weiterentwicklung ihres Stammwerkes in Ehningen zu ermöglichen sowie weiteren Unternehmen Industrieflächen zur Verfügung stellen zu können. Beides wird Ehningen als Wirtschaftsstandort stärken.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
8	Netze Südwest	12.12.2023	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zu dem o. g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Zu dem o.g. Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 04.04.2023 Stellung genommen.</p> <p>Weitergehende Sachverhalte haben sich für uns zwischenzeitlich nicht ergeben.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

10	Vodafone	19.01.2024	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).</p> <p>In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.</p> <p>Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Eine Mitverlegung von Breitbandsystemen weiterer Versorger ist üblich und wird gewährleistet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
----	----------	------------	---	--	---

11	Ortverwaltung Berg	19.01.2024	<p>mit vorliegendem Schreiben beabsichtigt der Ortschaftsrat Berg auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Industriegebiet Berg 2. Erweiterung – Frühzeitige Beteiligung“ vom 08.11.2023 zu reagieren. Die Motivation hierzu gründet zudem auf einem gemeinsamen Gespräch, welches am 18.01.2024 mit Baudezernent Herrn Andreas Erwerle und Stadtplaner Herrn Peter Hilbig stattfand.</p> <p>1. Verkehrsgutachten und Verkehrsführung</p> <p>Die Ortsverwaltung Berg hatte bereits am 19.01.2023 ihre Überlegungen zur Verkehrsführung für ein erweitertes Industriegebiet vorgelegt. Leider muss das Gremium nun mit großem Bedauern feststellen, dass keiner der darin aufgeführten Punkte auch im Entwurf berücksichtigt wurde. Die Konstatierung, dass beispielsweise die Implementierung eines gesicherten und befestigten Fuß- und Fahrradweges „außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens“ liegen soll, erachtet das Gremium als unzureichend. Der Bebauungsplan sowie das allgemein bekannte Nutzungsvorhaben der Firma Liebherr besitzen eine Strahlkraft, die weit über den Geltungsbereich hinaus Auswirkungen entfaltet. In der Verkehrsuntersuchung, datiert vom 29. August 2023, welche den Zeitraum 2022-2023 umfasst, wird eine Prognose hinsichtlich der Verkehrszunahme für das Jahr 2035 präsentiert. Dort wird der Knotenpunkt B465 / Rampe B465 – Richtung Berg (...) sowohl in der Früh- als auch Abendspitze als „insgesamt noch ausreichend“ mit der Qualitätsstufe D beurteilt. Weiter heißt es: „Maßgebend für die Einstufung (...) ist dabei ausschließlich der Linkseinbiegerstrom.“ (Vgl. S. 16f.) Wir ersuchen hiermit erneut darum, die Machbarkeit einer Rechtsabbiegespur in das Industriegebiet Berg auf Höhe der Überführung am Ehrlosweg zu überprüfen und in die laufenden Planungen zu integrieren bzw. voranzustellen (vgl. Abbildung 1). Durch die Herstellung einer solchen Spur könnte die bestehende Überführung als sichere Querungsmöglichkeit für Fußgänger, Radfahrer und landwirtschaftlichen Verkehr aus Berg dienen – eine aus unserer Sicht kosteneffiziente Option, die den Verzicht auf einen Neubau auf Höhe der gegenwärtigen Bushaltestelle „Industriegebiet Berg“ unterhalb des Teilorts Altbierlingen ermöglichen würde.</p>	<p>Die in Abbildung 1 dargestellte Rechtsausfädelspur aus nördlicher Richtung der B 465 mit Verbindung zur Erschließungsstraße östlich der LWE-Reparaturniederlassung Süd macht eine Aufweitung des Querschnitts des Überführungsbauwerks im Zuge des Ehrlosweg erforderlich, was faktisch einem Brückenneubau über die B 465 entspricht. Auch der Gedanke, den Ehrlosweg ausschließlich für Fuß- und Radfahrer sowie den landwirtschaftlichen Verkehr verkehrssicher nutzen zu können, birgt nur graduelle Unterschiede zum aktuellen Bestand in sich, da sowohl vom landwirtschaftlichen Verkehr, als auch von straßenverkehrsrechtswidrig fahrenden Verkehrsteilnehmern ein Verkehrssicherheitsrisiko ausgeht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
----	--------------------	------------	--	---	-----------------------------

			<p>Gemäß des o.g. Fachgutachten ergibt sich die Einschätzung, dass ohne eine Erweiterung „pauschal von einer weiteren Zunahme des Verkehrsaufkommens (...), in Höhe von ca. +3 %“ ausgegangen wird. Für den hypothetischen Fall des „Industriegebiets Berg – 2. Erweiterung“ fehlt jedoch eine explizite prozentuale Angabe in der genannten Veröffentlichung. Obschon die Abbildung 69 darauf hindeutet, dass innerorts entlang der Graf-Konrad-Straße in Berg keine Verkehrszunahme erwartet wird, erscheint diese Annahme aus unserer Perspektive als unrealistisch, siehe Teilort Berkach.</p> <p>Allgemein bezweifeln wir die Ableitung des zukünftigen Verkehrsaufkommens durch den Bebauungsplan „Industriegebiet Berg – 2. Erweiterung“. Das Gutachten selbst konstatiert, dass intensive Abstimmungen mit der Firma Liebherr in den Monaten April bis Oktober 2022 bezüglich Strukturdaten, künftigen Verkehrsaufkommen und Verkehrsströmen für das LWE-Werk Süd bis zum Prognosehorizont 2035 stattgefunden haben. Es wird weiter ausgeführt, dass für die Entwicklung des Industriestandortes Berg gemäß dem Betriebsmodell des Werks Süd etwa 1.000 zukünftige Mitarbeiter/ Beschäftigte vorgesehen sind (vgl. S. 10).</p> <p>Die Ableitung des Verkehrsaufkommens ist somit eng an einen spezifischen Interessenten und dessen wirtschaftliche Lage geknüpft. In Anbetracht dessen, dass für die übrigen Flächen noch "keine</p>	<p>Eine Ausfahrt aus dem IG Berg müsste dann ausschließlich über den südlichen Anschluss der Erschließungsstraße über die K 7353 mit Anbindung an die B 465 erfolgen. Ebenso müssten sämtliche Zufahrten – mit Ausnahme der Rechtsausfädelspur B 465 aus nördlicher Richtung – in das IG Berg über den südlichen Anschluss an die B 465 über die K 7353 erfolgen („Hauptzufahrt“). Hierzu wird ein niveaugleicher Anschluss über einen Kreisverkehrsplatz vorgeschlagen, was einem Abbruch des niveaufreien Anschlusses und einem Komplettneubau entspricht.</p> <p>Inwieweit dadurch eine kosteneffiziente Option – durch 2 Brückenabbrüche, Straßenneutrassierungen und den Neubau eines Brückenbauwerks sowie eines Kreisverkehrsplatzes - bestehen soll, kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung 2022-2023 ist auf den Seiten 11/12 explizit der weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---	---	--

konkreten Nutzungsziele" bekannt sind (ebd.), stellt sich die Frage, ob die o.g. Einstufung als „noch ausreichend“ tatsächlich noch ausreichend ist. Insbesondere vor dem Hintergrund der variablen Natur von Planungen und der Möglichkeit, dass andere Interessenten mit erheblich stärkeren Verkehrsströmen sich ebenfalls im Industriegebiet niederlassen könnten. Es ist also festzustellen, dass das vorliegende Gutachten nicht sämtliche Eventualitäten abbildet.

Demzufolge empfehlen wir, es durch ein weiteres Gutachten einer anderen Fachfirma zu ergänzen, um eine umfassendere und objektivere Bewertung zu gewährleisten.

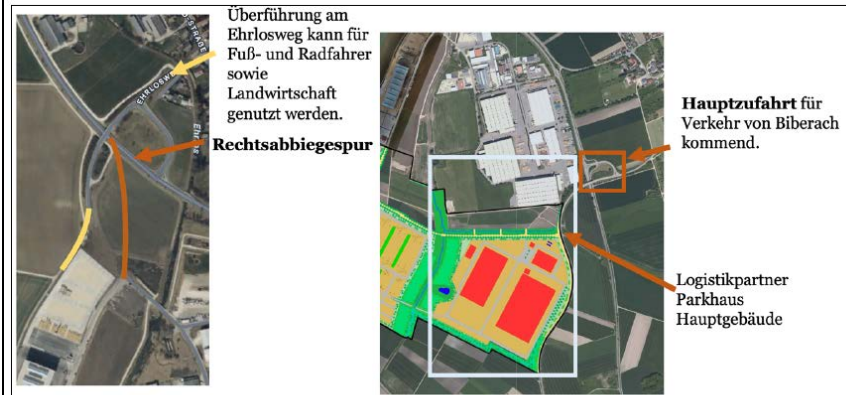


Abbildung 1

zusätzliche Verkehr aus den künftigen Nutzungen nördlich der geplanten Erschließungsstraße auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt worden. Die Behandlung konkreter Bauvorhaben erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und im Gemeinderat.

Keine Berücksichtigung

			<p>2. Fehlende Flächen für Starkregenrisikomanagement</p> <p>Es ist unzweifelhaft, dass der Starkregenschutz in Berg bauliche Maßnahmen erfordert, die den Erwerb landwirtschaftlich genutzter Flächen unabdingbar machen (vgl. Abbildung 2). Angesichts der Mitteilung, dass derzeit scheinbar keine geeigneten Flächen verfügbar sind, sehen wir uns gezwungen, das Ausmaß des Bebauungsplans ernsthaft in Frage zu stellen, zumal eine Vielzahl adäquater (landwirtschaftlicher) Flächen im Planungsgebiet vorhanden ist. Die unumgängliche Notwendigkeit des Starkregenschutzes darf nicht durch Knappheit an geeigneten Flächen behindert werden, insbesondere wenn Optionen in Form verfügbarer Flächen innerhalb des Bebauungsplans vorliegen. Es ist unsere klare Überzeugung, dass der Schutz vor Starkregen ökonomischen Erwägungen vorgeordnet werden muss. Daher bitten wir eine unverzügliche Lösung dieser Angelegenheit.</p>	<p>Die angesprochenen Flächen (mögliche Standorte für Rückhaltebecken, siehe Abb. 2) für den Starkregenschutz von Berg befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs östlich der B 465. Der Starkregenschutz für den Stadtteil wird im Rahmen des Starkregenrisikomanagements behandelt. Die Situation in der Verfügbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist der Stadt Ehingen bekannt. Die Stadt Ehingen geht davon aus, dass eine Lösung zur Umsetzung des Starkregenschutzes gefunden werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--	--	-----------------------------

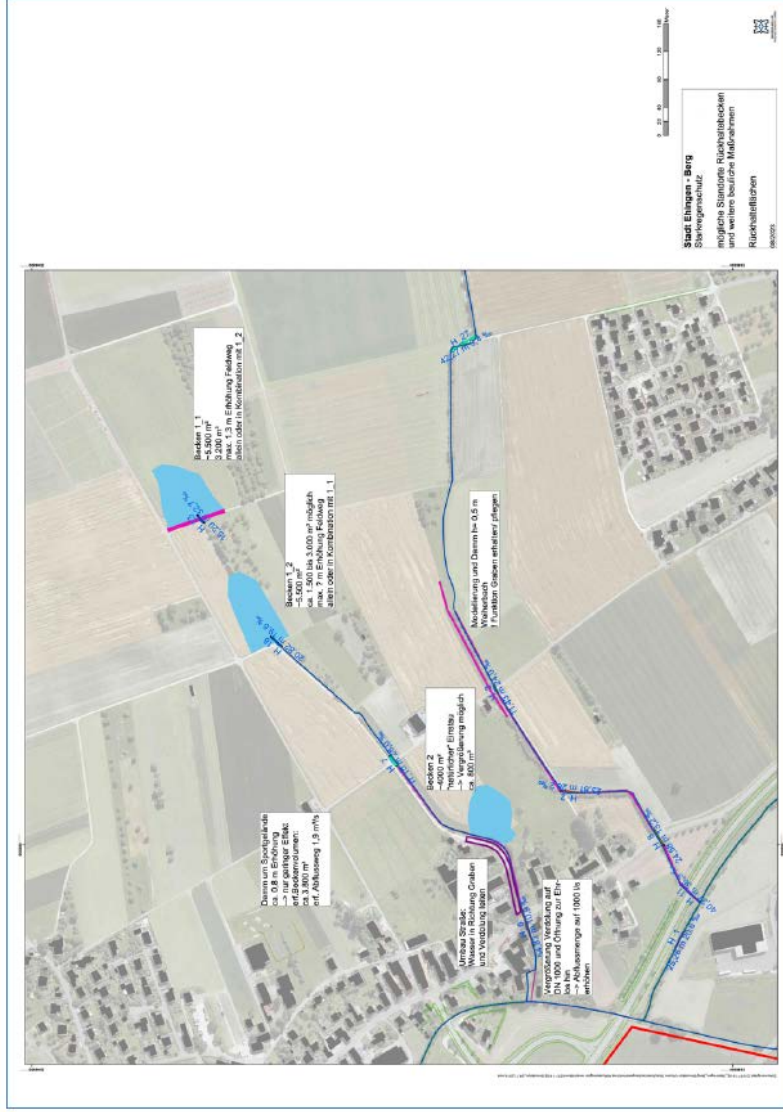


Abbildung 2

12	Ortsverwaltung Kirchbierlingen	10.01.2024	<p>Der Ortschaftsrat Kirchbierlingen möchte auf seine Stellungnahme, die er bereits bei der ersten „Stellungnahme Träger öffentlicher Belange“ abgegeben hat, verweisen (Mail vom 17. April 2023 an Herrn Kress).</p> <p>Nach den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06), Kapitel 4.3, ist eine Mindestbreite von 5,9 m gefordert. Es gibt jedoch in der Ortsdurchfahrt Kirchbierlingen Stellen, an denen nur eine Breite von 5,55 m vorhanden ist. An diesen Stellen ist es nicht vermeidbar, dass bei Begegnungsverkehr zweier LKWs der Gehweg als Fahrbahn mitbenutzt wird. Bei den ohnehin sehr schmalen Gehwegen ist dies sehr gefährlich für Fußgänger, aber insbesondere für Kinder, die die Gefahr nur schwer einschätzen können. Zudem fallen in den Wintermonaten regelmäßig Eisbrocken von den LKWs auf den Gehweg.</p> <p>Es gibt keinen alternativen Fußweg für Fußgänger die vom westlichen zum östlichen Teil des Ortes oder umgekehrt laufen möchten. Westlich des Ortes liegt das Sportheim mit Sportgelände (Fußball- und Tennisplatz) und östlich der Kindergarten, die Schule mit Turnhalle, Musikerheim und Jugendfeuerwehr. Der Fußverkehr muss auf dem Gehweg entlang der L257 laufen, welcher vom Schwerlastverkehr mit genutzt wird.</p> <p>Aus diesem Grund werden heute die meisten Kinder von ihren Eltern mit dem Auto durch das Ort gefahren.</p> <p>Anzumerken ist, dass viele Gehwegabschnitte auf der Innenseite direkt an eine Mauer anschließen. Wenn sich in diesen Bereichen ein Elternteil mit dem Kinderwagen, Rollator Fahrer, Rollstuhlfahrer (Hospitzgäste) oder ein Kind mit einem Gokart befindet, können sie nicht ausweichen, wenn ein LKW den Bürgersteig mitbenutzt. Der Ortschaftsrat ist der Auffassung, dass durch den zunehmenden Schwerlastverkehr die Landstraße, wie sie Ende der 80er Jahre geplant und Anfang der 90 er Jahre gebaut wurde, nicht den heutigen Richtlinien für die Anlagen von Landstraßen (RAL) entspricht und somit nicht regelkonform ist.</p>	<p>Der dargelegte Sachverhalt zeigt die aktuell bestehende Verkehrssituation innerhalb der OD Kirchbierlingen im Zuge der L 257 – Speckberg bzw. Prälat-Walter-Straße. Dies ist jedoch kein Zustand, der durch das B-Plan-Aufstellungsverfahren ausgelöst wird.</p> <p>Nach Auskunft der Polizei vom 09.06.2023 weist die OD L 257 mit 2 Ereignissen im Jahre 2023 keine Unfallhäufung im Sinne des "Merkblatt zur örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen" auf. Der aktuelle Bestand weist entsprechend den "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" (RASt 06), Kapitel 4.3, Bild 17 mit lediglich ca. 5,9 m Fahrbahnbreite das absolute Minimum einer Bemessung mit eingeschränkten Bewegungsspielräumen (≤ 40 km/h) bei umsichtiger Fahrweise und geeigneter Gestaltung und verkehrsrechtlichen Regelungen für den LKW-Begegnungsfall auf. – Aktuell</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
----	--------------------------------	------------	---	---	---

				<p>sind jedoch straßenverkehrsrechtlich als maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h innerhalb der OD Kirchbierlingen angeordnet. Die Ortsdurchfahrt erfordert ein vorausschauendes und rücksichtsvolles Fahrverhalten.</p> <p>Zur weiteren Konfliktvermeidung innerhalb der OD Kirchbierlingen im Zuge der L 257 können in Bezug auf das Industriegebiet Berg seitens der Liebherr Werk Ehingen GmbH (LWE) mit relevanten Spediteuren, insbesondere aus Rottenacker, vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, die als Lieferantenanweisung die Alternativroute L 255 – Ehinger Straße bzw. Rottenacker Straße über die B 465 vorgeben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche Speditionsfahrten aus der OD Kirchbierlingen herausgehalten werden können, da auch die Liebherr-Werke in Biberach/Riß und Kirchdorf mit Stahlprodukten beliefert werden und außer „Liebherr“ auch noch andere Firmen im</p>	
--	--	--	--	--	--

			<p>Die straßenräumliche Situation kann baulich nicht verbessert werden. Daher spricht sich der Ortschaftsrat für eine ortsnahe Umfahrung aus und bittet dies bei dem zuständigen Straßenbaulastträger vorzubringen. Aus Sicht des Ortschaftsrates wäre eine Verkehrsbefragung sinnvoll, um die Wirksamkeit einer ortsnahen Umfahrung zu beweisen und gleichzeitig eine Machbarkeitsstudie zu erstellen.</p>	<p>regionalen Umfeld durch diese Speditionen mit Gütern beliefert werden (klassifizierte Landesstraße mit entsprechender Verkehrsbedeutung).</p> <p>Um die aktuell schon bestehenden und umfangreich dokumentierten Missstände innerhalb der OD Kirchbierlingen im Zuge der L 257 – Speckberg bzw. Prälat-Walter-Straße lösen zu können, ist insbesondere aus der Öffentlichkeit und dem Ortschaftsrat der Gedanke einer ortsnah geführten Umfahrung angeregt worden. Hierzu hat am 20.07.2023 ein Behördenabstimmungstermin stattgefunden. Die Stadtverwaltung steht diesbezüglich im Austausch mit dem Regierungspräsidium Tübingen als Straßenbaulastträger und dem Alb-Donau-Kreis und wird die Planung von kommunaler Seite aus unterstützen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
13	BUND	13.12.2023	<p>Danke für die Beteiligung am Verfahren. Allerdings ist unter der Betrachtung des Umfangs der Antragsunterlagen eine ordentliche Bearbeitung einer Stellung im Zeitraum 11.12.2023 bis 19.01.2024 nicht möglich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es auch für ehrenamtliche Natur- und Umweltschützer eine besinnliche Weihnachtszeit geben sollte. Wir</p>	<p>Der Zeitraum der Offenlage umfasste 40 Tage und wurde so gewählt, dass auch ohne Berücksichtigung der „Weihnachtszeit“ vom 24.12.-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

			<p>beantragen deshalb eine Verlängerung der Auslegedauer von mindestens vier Wochen.</p> <p>Einige Darstellungen in den Antragsunterlagen sind unleserlich. Insbesondere Pläne und Kartendarstellungen in der Begründung zum Entwurf, im Umweltbericht und im Bodenverwertungs- und Schutzkonzept. Die Karten der Ausgleichsmaßnahmen sind teilweise kaum lesbar und geografisch nicht zuordenbar. Interessanterweise gelingt eine lesbare Darstellung in den Bildern und Karten anderer Unterlagen, wie zum Beispiel dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Richtigerweise, auch im Sinne der Rechtssicherheit, müssen Antragsunterlagen verständlich sein. Das können sie nur, wenn sie auch lesbar sind. Deshalb erscheint es mir unabdingbar die Auslegung mit lesbaren Dokumenten neu zu starten.</p>	<p>01.01. die 30 Tages Frist eingehalten wurde.</p> <p>Die Unterlagen sind nachvollziehbar und leserlich gestaltet, bei den Kartendarstellungen zu den Ausgleichsmaßnahmen wurde darauf geachtet, die räumliche Zuordenbarkeit zu gewährleisten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
13a	BUND	18.01.2024	<p>Der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.) dankt für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nimmt der BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den BUND-Regionalverband Donau-Iller und die BUND-Gruppe Ehingen wie folgt Stellung.</p> <p>In Zeiten in denen Naturschutzflächen aus Gründen der Lebensmittelsicherheit in landwirtschaftliche Flächen europaweit zurückgewandelt werden, ist es bedenklich, wenn 77 Hektar „ausschließlich ebene Ackerflächen mit guten, überdurchschnittlichen Bodenqualitäten“ für eine Industrieansiedlung geopfert werden.</p> <p>Deshalb ist es umso wichtiger, dass der Eingriff in Grund und Boden, sowie in den Naturraum, zwingend so sorgsam wie möglich, und der Ausgleich so wirksam wie möglich erfolgt! Alle überbauten Flächen sind deshalb mit höchster Effizienz zu beplanen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Vorgaben, die sich auch dem Naturschutzgesetz und dem Klimaschutzgesetz für Baden-Württemberg ergeben, dürfen im Bebauungsplan nicht nur genannt werden, sondern sind zwingend festzuschreiben. 	<p>Gesetzliche Vorgaben gelten unabhängig vom Bebauungsplan und müssen in diesem nicht zusätzlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Berücksichtigung</p>

			<ul style="list-style-type: none"> • Dachflächen sind zu begrünen und mit Photovoltaik zu versehen. Beides ist in Kombination möglich. 	<p>und explizit festgesetzt werden.</p> <p>Entsprechend der Festsetzung A 15 sind mind. 50 % der Dachflächen von Produktionshallen dauerhaft extensiv zu begrünen und mindestens 90 % der Dachflächen von Verwaltungsgebäuden einfach-intensiv zu begrünen. Die Festsetzung ist aus Sicht der Stadt angemessen und erfolgt differenziert nach Gebäudetypen. Eine Nutzung von Photovoltaik- und Solaranlagen auf begrünter Dachflächen ist zulässig und hat entsprechend den Vorgaben des KlimaG zu erfolgen. Weitergehende Festsetzungen werden als nicht notwendig erachtet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
			<ul style="list-style-type: none"> • Fassaden sind zu begrünen und/oder mit Photovoltaikmodulen zu versehen. 	<p>Eine Fassadebegrünung ist unter A 15 für Parkhäuser festgesetzt. Die Festsetzung ist aus Sicht der Stadt angemessen. Eine Photovoltaiknutzung der Fassaden ist unter Vermeidung von Blendwirkungen gemäß Bebauungsplan zulässig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

			<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich sind Parkhäuser als Parkflächen erste Wahl. Stellplätze sind nicht erst ab 35 Parkplätzen, sondern schon ab 10 Stellplätzen über die Landesgesetzgebung hinaus mit Photovoltaikdächern auszuführen. • Generell müssen alle Betriebsstätten, bei denen es der Betriebsablauf erlaubt, mehrstöckig ausgeführt werden. 	<p>Die Firma Liebherr wird sich über den Kaufvertrag mit der Stadt Ehingen zum Bau eines mehrgeschossigen Parkgebäudes verpflichten. Dafür besteht entsprechend Klimages die Pflicht einer PV-Nutzung. Vor dem Hintergrund der Abdeckung des Parkierungsbedarfs für den weitaus größten Teil der Parkierung des Plangebietes über das Parkhaus wird auf eine weitergehende Festsetzung für offene Stellplätze verzichtet.</p> <p>Die vorgesehenen Festsetzungen zur Höhenentwicklung eröffnen grundsätzlich eine mehrstöckige Bauweise. Eine entsprechende Festsetzung ist nicht vorgesehen, da davon auszugehen ist, dass die ansiedelnden Betriebe mit der Fläche schon aufgrund der Entwicklungs- und Gestehungskosten sparsam umgehen werden. Dementsprechend sieht auch das Betriebskonzept der Firma Liebherr bereits eine mehrgeschossige Bauweise dort vor, wo dies technisch umsetzbar ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> • Die Ableitung von Regenwasser auf Dachflächen von Gebäuden mit schadstoffhaltigen Stäuben und Feststoffen, wie zum Beispiel Lackpartikel, Stäube aus Schleif- und Schweißvorgängen kann nicht direkt ins Grundwasser bzw. ins Gewässer erfolgen. 	Die Sickerflächen sind mit einer Vorreinigungsschicht aus einer belebten Oberbodenschicht geplant.	Kenntnisnahme
			<ul style="list-style-type: none"> • Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe umgeschlagen werden, zum Beispiel Betriebstankstellen, Fasslager, Spänecontainer oder ähnliches müssen überdacht werden und die Flächen entsprechend flüssigkeitsdicht mit Rückhaltmöglichkeit ausgeführt werden. 	Die Planung und Genehmigung erfolgt im Zuge der einzelnen Baugesuche.	Kenntnisnahme
			<ul style="list-style-type: none"> • Die Nutzung von Regenwasser für sanitäre oder auch betriebliche Zwecke mit geringer Anforderung an die Wasserqualität sollte festgeschrieben werden. 	Die Nutzung von Regenwasser wird empfohlen, aber nicht festgeschrieben.	Kenntnisnahme
			<ul style="list-style-type: none"> • Wege und Plätze, die keiner Verkehrsbelastung ausgesetzt sind, müssen nachweislich sickerfähig ausgeführt werden. 	Regelungen zur Versickerungsfähigkeit sind unter A 15 in den textlichen Festsetzungen ausreichend enthalten.	Kenntnisnahme
			<ul style="list-style-type: none"> • Durchlässige Flächenbeläge für Parkplätze, Geh- und Radwege und Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen können als Flächenversickerungsanlagen ausgeführt werden, wenn eine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, welche eine Versickerungsleistung von 270 l/(s, ha) und die Möglichkeit der Reinigung nachweist. 	Dies ist grundsätzlich auch vorgesehen. Durch die erforderliche Bodenstabilisierung im Untergrund ist eine solche Versickerung aber nur sehr eingeschränkt möglich.	Kenntnisnahme
			<ul style="list-style-type: none"> • Die Anlieger (Betriebe) müssen gewährleisten, dass schon beim Bau, wie später auch beim Betrieb, keine Baustoffe oder sonstiger Müll, in den anliegenden Gewässern zu liegen kommt. Gegebenenfalls muss kontrolliert und sofort entsorgt werden. 	Diese Auflagen sind Standardauflagen bei der Baugenehmigung. Abfälle dürfen nur in dafür vorgesehene Anlagen entsorgt werden. Eine	Kenntnisnahme

			<ul style="list-style-type: none"> • Bei Ersatzflächen für Lerchen ist unbedingt zu prüfen, ob diese nicht bereits besetzt sind. • Im Nord/ Westen des Plangebiets liegt das mit Heckensträuchern und Bäumen vollständig bewachsene Grundstück des ehemaligen Eigentümers K.-H. Moll. Hier wurden im Rahmen des Europäischen Naturschutzjahres 1995 Gelder aus einem Etat des Landes verwendet und von ehrenamtlichen Naturschutzschützern (BUND) gemeinsam mit Schulkindern Hecken und Bäume gepflanzt. Diese Steuermittel sind zweckgebunden und wurden nur gewährt, wenn die Maßnahme dauerhaft Bestand hat. Dieser Bestand muss erhalten werden. • Nutzung des Bodenaushubs für die Revitalisierung von Flächen. Dazu wird der Boden zwischengelagert. 	<p>Einbringung von festen Stoffen in oberirdische Gewässer ist nicht zulässig. Eine Aufnahme entsprechender gesetzlicher Bestimmung in die Darstellungen oder Hinweise des Grünordnungs- / Bebauungsplans erfolgt aufgrund deren allgemeiner Gültigkeit generell nicht.</p> <p>Die Ersatzflächen wurden durch den Fachgutachter auf ihre Eignung geprüft. Das Ziel ist nicht, neue Habitate zu schaffen, sondern bestehende Flächen so aufzuwerten, dass eine größere Population von Feldlerchen Lebens- und Nahrungshabitate findet.</p> <p>Im Rahmen des Gesamtkonzeptes ist es nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich, den Bewuchs auf dem Grundstück zu erhalten. Der Eingriff wurde entsprechend in die Bilanz des Verfahrens eingestellt. Eine Kompensation erfolgt.</p> <p>Der Bodenaushub wird innerhalb des Plangebietes wiederverwertet. Eine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---	---	--

			<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe sind so nah als möglich am Eingriffsort auszugleichen. Vermischungen mit anderen Ausgleichsmaßnahmen im Eingriffsgebiet sind zu vermeiden. • Die tatsächliche Umsetzung der festgeschriebenen Maßnahmen muss überwacht werden. Die Pflege derselben muss regelmäßig und fachgerecht durchgeführt und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist den Naturschutzverbänden zur Verfügung zu stellen. Vor allem ist im Bebauungsplan eine spätere Umnutzung der Ausgleichsflächen auszuschließen. • Die aktuelle Planung sieht Ausgleichsmaßnahmen verteilt von Niederstotzingen bis zum Landkreis Ravensburg vor. Wir sind der Auffassung, dass die Maßnahmen, die den Ausgleich bedingen, dort bzw. in dem Umfeld realisiert werden müssen, wo der Eingriff stattfindet. Neben dem Artenschutz haben auch die Bürger den Nutzen in Form einer natürlichen und vielfältigen Umgebung. Dazu haben wir Ökokontomaßnahmen im Nahbereich um Ehingen herum gesucht und nachfolgend zusammengefasst. • Flurstück 1614, Gemarkung Kirchbierlingen - bei Kettensandarien. Das Flurstück liegt direkt östlich neben den Kettensandarien des BUND, Flächeneigentümerin auf Flurstück 1614 ist die Stadt Ehingen. Ziel ist ein mehrjähriger Blühstreifen, Brachestreifen und extensive Wiese mit Beweidung. Die 	<p>Zwischenlagerung des Bodens erfolgt im Plangebiet nach dem Bodenschutzkonzept und den rechtlichen Vorgaben.</p> <p>Bei der Auswahl der Ausgleichsflächen wurde nach Möglichkeit auf eine räumliche Nähe zum Vorhabenbereich geachtet.</p> <p>Die Ökologische Baubegleitung wird durchgeführt. Ein Monitoring ist nach § 4c BauGB vorgeschrieben. Die Ergebnisse werden entsprechend der gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht.</p> <p>Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden geprüft und sind geeignet für den naturschutzrechtlichen Ausgleich, der im gleichen Naturraum stattfindet.</p> <p>Die Stadt ist dankbar für die Benennung der möglichen Maßnahmenflächen, die jedoch nicht mehr Berücksichtigung in diesem Bebauungsplanverfahren finden werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---	---	---

			<p>Kettensandarien würden dadurch von einer Intensivbewirtschaftung abgegrenzt, die Pflege kann durch Abweidung durch Schafe erfolgen. Die Wertigkeit von Ruderalflächen und offenen Sand- und Bodenstellen im Zusammenwirken mit Blühstreifen ist durch die Expertise von Dr. Hannah Burger, Universität Ulm, bestätigt und wurde dem Stadtbauamt per E-Mail am 18.01.024 gesendet. <i>Nach Rücksprache mit dem BUND ist das Flurstück 1613, Gemarkung Berg gemeint.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Flurstück 149, Gemarkung Herbertshofen Das Grundstück liegt in Verlängerung zu den Kettensandarien und Flurstück 1614. Es eignet sich in besonderem Maße für die Biotopvernetzung zu den Altarmen der Donau. Grundstück ist im Privatbesitz. • Flurstück 755, Gemarkung Kirchbierlingen beim NSG Gedüngtes Ried Das Flurstück ist 2,7 ha groß und liegt direkt beim Kiebitzvorkommen des Gedüngten Rieds bei Volkersheim/Ingerkingen. Ein Gespräch mit dem RP Tübingen, Frau Engelke, ergab höchste Zustimmung und es wird aktuell geprüft inwieweit man die Höhe der Ökopunkte ansetzen und dem Eigentümer und aktiven Landwirt ein Angebot unterbreiten kann. Der Landwirt ist informiert und er ist offen für Maßnahmen auf mindestens 1/3 der Fläche, gegebenenfalls könnte auch die gesamte Fläche als Ökokontomaßnahme einfließen, wenn das Angebot, so wie im Fall der Flächenagentur zu Burgrieden berechnet wird. • Flurstück 746, Gemarkung Kirchbierlingen beim NSG Gedüngtes Ried Das Flurstück ist 0,25 ha groß. Der Acker liegt zwischen dem Wald und dem NSG Gedüngtes Ried und eignet sich für das derzeit durchgeführte Biotopvernetzungskonzept. Das Grundstück ist im Privatbesitz eines Landwirts, der an Ökokontomaßnahmen interessiert ist. 	<p>Für weitere Entwicklungen in der Stadt Ehingen werden vertiefende Überprüfungen der Geeignetheit und der Verfügbarkeit der in Privatbesitz befindlichen Flächen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf den dringenden Erweiterungsbedarfs würde eine Überprüfung und Anpassung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen des Industriegebietes voraussichtlich auch zu einem zeitlichen Verzug führen.</p>	
--	--	--	---	---	--

			<ul style="list-style-type: none"> • Flurstück 1162/3 und 306, Gemarkung Nasgenstadt - direkt an der Donau Die Ackerflächen sind intensiv bewirtschaftet und liegen zwischen Altwasser und Donau. Das Anliegergrundstück Richtung Osten ist ein Ausgleichsgrundstück der Bundesrepublik Deutschland. Eine Ackerumwandlung in eine mehrjährige extensive Blühwiese im Wechsel zu Brachestreifen für die Grauammer wäre hier wünschenswert. Die Fläche gehört zur Schul- und Armenstiftung, verwaltet durch die Stadt Ehingen. Hier könnten auch Mittel für die Stiftung über die Ökokontomaßnahme generiert werden. • Flurstück 940 - bei Ingerkingen (ca. 10 km südlich vom Eingriffsort BB- Berg II) Sehr Mooriger Acker zwischen Ingerkingen und Altheim. Gemarkung Altheim 2,8 ha. Der Eigentümer würde einer Ökokontomaßnahme zur Extensivierung der Fläche zustimmen. Zielzustand: Vernässung und hohe Priorität, da Klimaschutzmaßnahme. • Bei den Ökokontoangaben bei den Wasserkraftanlagen Kästlesmühle Ehingen und Ehingen/Rißtissen muss auf eine transparente Ökokontoanrechnung geachtet werden. Die erhöhte Einspeisevergütung ist für 20 Jahre zu berechnen und bei der Investition in Abzug zu bringen. Die überschüssigen Ökopunkte sind mitzuteilen. <p>Bei mehreren Ökopunktflächen der Stadtverwaltung ist keine ökologische Aufwertung ersichtlich. Dies sind die Maßnahmen: 3173/1, 3174, 3157, 3158, 220, 231, 142, 144/2.</p>	<p>Die im Zuge der Wasserkraftanlage bilanzierte Maßnahme wurde dem Gebiet insgesamt zugeordnet. Für die erhöhte Einspeisevergütung wurden keine Ökopunkte bilanziert.</p> <p>Die Ökologische Aufwertung der zugordneten Kompensationsflächen der Maßnahme ist aus der Beschreibung der Maßnahme und der Kartendarstellung zu entnehmen. Die Bewertung ist für die Gesamtmaßnahme eingestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--	--	---

			<p>Die Ausgleichsmaßnahmen beim Erbstätter Wald sind nachvollziehbar und zuordnungsbar mit Ökopunkten zu dokumentieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine mögliche Beleuchtung muss auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Eine gute Außenbeleuchtung ist abgeschirmt und strahlt nur nach unten ab, ist warmweiß mit maximal 2700 Kelvin Farbtemperatur, maßvoll und energieeffizient, nachts im Normalfall abgeschaltet und nur dann an, wenn sie benötigt wird. • Falls Radwege angelegt werden, sollten diese im maximal möglichen Abstand zur renaturierten Ehrlos angelegt werden. Zudem sollte auf eine Asphaltierung verzichtet werden. • Der BUND empfiehlt, Grenzzäune der jeweiligen Grundstücke zu begrünen. Besonders der Weg von Berg kommend, entlang des Reparaturzentrums soll durchgehend bis zum Ende des Baugebiets eingegrünt werden. Bei der Obstbaumpflanzung sollte auf fachgerechten Abstand geachtet werden und die 	<p>Die Bilanzierung der Maßnahme im Erbstätter Wald (Ökokonto Stadt Ehingen) ist im Umweltbericht (M 36 „Kernzone Biosphärengebiet Schwäbische Alb“) zuordenbar benannt.</p> <p>Die genannten Punkte sind unter A 15 in den textlichen Festsetzungen bereits berücksichtigt. Es ist eine Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin festgesetzt, was aus fachgutachterlicher Sicht als ausreichend erachtet wird. Begründete Ausnahmen bei der Farbtemperatur werden zugelassen. Ein Schutz kritischer Bereiche wird durch die Festsetzungen gewährleistet.</p> <p>Die Lage des Wirtschaftsweges an der Ehrlos kann aufgrund der geplanten Retentionsbecken nicht verändert werden. Eine Asphaltierung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Entsprechend der textlichen Festsetzungen werden tote Einfriedigungen nicht innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	--	--	---	--	--

			<p>Obstbaumsortenliste ist verbesserungswürdig. Bei den zuletzt genannten Punkten bieten wir Ihnen gerne unsere Unterstützung an.</p>	<p>zugelassen. Damit ist in der Konsequenz sichergestellt, dass gegenüber den angrenzenden Wegeverbindungen keine toten Einfriedigungen visuell in Erscheinung treten. Stattdessen wird der Randbereich des Industriegebietes durch die festgesetzten Pflanzungen charakterisiert. Der Abstand zwischen den Obstbäumen wurde aus fachlicher Sicht festgelegt. Eine Vergrößerung des Pflanzabstandes zwischen den geplanten Obstbaumreihen ist aus Platzgründen nicht umsetzbar. Nach Rücksprache mit dem BUND wurde Liste der Obstbaumsorten im Zuge der Erarbeitung des Entwurfes angepasst.</p>	
14	Jägervereinigung Ehingen	19.01.2024	<p>Die Jägervereinigung Ehingen e.V. wurde von unserem Dachverband, dem Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. über das Anhörungsverfahren informiert. Wir haben mit dem betroffenen Jagdarausübungsberechtigten Kontakt aufgenommen. Gerne machen wir von der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch gebrauch und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Folgende Anregungen möchten wir gerne anheimstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch die Erweiterung des Industriegebiets wird der örtlichen Fauna enorm viel Lebensraum entzogen. Dort ansässige 		

			<p>Säugetiere wie auch Brutvögel werden in benachbarte Flächen (Felder/Wiesen) verdrängt. An das Industriegebiet Berg grenzen gem. Bebauungsplanentwurf landwirtschaftliche Flächen, welche durch sog. Feldwege erschlossen sind. Den Tieren, Vögel wie auch Haarwild, soll im angrenzenden Bereich ausreichend viel Ruhe eingeräumt werden. Es wird daher angeregt, die Feldwege durch Verkehrsschild 250 zu sperren, mit dem Zusatzzeichen „Land- und forstwirtschaftliche Verkehr frei“. Durch die Zunahme der neu hinzukommenden Arbeitsplätze (was sehr begrüßenswert ist) nimmt in unmittelbarem Umfeld sicherlich auch der Radfahrverkehr zu; insbesondere zu den Tages- und Nachtzeiten, zu welchen jeweils die Arbeitszeit beginnt- bzw. endet. Damit den Tieren möglichst viel Ruhe in der Fläche um das Industriegebiet eingeräumt werden kann, soll ergänzend auch der Radfahrverkehr großräumig, um die verbleibenden Lebensräume, zum Industriegebiet gelenkt werden. Gegebenenfalls kann dies durch Verkehrsschild, Zeichen 254 bekräftigt werden.</p> <p>2. Wie im Anhörungsverfahren dargestellt, sind etliche naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleichsflächen) im Gemarkungsgebiet der Großen Kreisstadt ausgewiesen. Es wäre wünschenswert, wenn Ausgleichsflächen jeweils unmittelbar und ortsnah von der entnommenen Fläche/Flur zur Verfügung gestellt würden. Hierdurch könnte die betroffene Flora und Fauna in unmittelbarem Umfeld aufgewertet bzw. „entschädigt“ werden.</p>	<p>Die vorgeschlagenen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen sind kein Gegenstand eines Bebauungsplan-Aufstellungsverfahrens zur Schaffung von Planungsrecht. Das StVO-Zeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ mit Zusatzzeichen „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ bedeutet faktisch, dass Fahrräder / Pedelecs geschoben werden müssten, während der landwirtschaftliche Verkehr ungehindert fahren könnte. Das StVO-Zeichen 254 „Verbot für Radverkehr“ steht den Planungszielen klar und deutlich entgegen.</p> <p>Eine vollständige Umsetzung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs im direkten Umfeld des Plangebietes ist aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit und zur Vermeidung der weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine inhaltliche Berücksichtigung bei der überörtlichen Radroutenbeschilderung wird angestrebt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--	---	--

15	Bundeswehr	14.12.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		Kenntnisnahme
16	Gemeinde Griesingen	18.01.2024	<p>Die Gemeinde Griesingen hat grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Industriegebiet Berg 2. Erweiterung“.</p> <p>Allerdings haben wir große Bedenken, dass die Belastungen der Anwohner an den Durchfahrtsstraßen der Gemeinde Griesingen durch Pendlerverkehre und Zulieferverkehre deutlich zunehmen werden. Die K 7353 läuft aus östlicher Richtung direkt durch die Gemeinde Griesingen in Richtung Altbierlingen, sowie die L 259 am nördlichen Rand unserer Gemeinde. Insbesondere die Ortsdurchfahrt der L 259 ist heute schon stark durch Fahrzeugverkehr belastet, dabei ist die neue Ortsumfahrung des Ehinger Teilorts Rißtissen noch gar nicht betrachtet. Wir bitten dies in der weiteren Planung zu beachten und auch lärm- und immissionsschützende Maßnahmen für die Anwohner an den Durchfahrtsstraßen in der Gemeinde Griesingen einzuplanen.</p>	<p>Verkehre durch Berufspendler aus dem Nahbereich tangieren die Ortslage Griesingen L 259 – Talstraße in der Regel nicht, da diese mit Bezug zum Industriegebiet Berg über die K 7355 – Brauhausstraße in Berg (z.B. Nasgenstadt) bzw. über die K 7353 – Dorfstraße in Altbierlingen (Griesinger Pendler und Anteil Rißtissen) bzw. die L 257 St.-Mang-Straße in Schaiblishausen (z.B. Anteil Rißtissen, Laupheim) abgewickelt werden. Im Rahmen der LKW-Befragungen vom Juli 2022 im Zuge der K 7355 und der K 7353 sind keine Zulieferverkehre der LWE für das Stammwerk und LWE-Einrichtungen innerhalb des IG Berg erfasst worden. Die Liebherr-Werk Ehingen GmbH kann zudem an Zulieferbetriebe Weisungen zur Routenführung erteilen.</p>	Kenntnisnahme

17	Gemeinde Öpfingen	18.12.2024	Der Gemeinderat der Gemeinde Öpfingen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 über den Bebauungsplan Industriegebiet Berg 2. Erweiterung beraten und keine Einwendungen erhoben.		Kenntnisnahme
18	Gemeinde Oberdischingen	19.12.2024	Von unserer Seite gibt es keine Einwendungen.		Kenntnisnahme
19	Stadt Schelklingen	11.01.2024	Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwendungen. Des Weiteren bitten wir Sie darum, uns im weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.		Kenntnisnahme
20	Stadt Laupheim	12.01.2024	Von Seiten der Stadt Laupheim liegen keine Bedenken gegen die Planung vor.		Kenntnisnahme

Anlage 1: Plan der Netze BW zu weiteren Stationsplätzen

